ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. April 1976

betreffend die Verlängerung der Laufzeit der Betriebsentwicklungspläne gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie des Rates 72/159/EWG vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe für bestimmte Gebiete in Italien

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(76/481/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 72/159/EWG vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), insbesondere auf den Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 Absatz 6 der genannten Richtlinie sieht die Ermächtigung der Mitgliedstaaten vor, in bestimmten Gebieten die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes auf einen längeren Zeitraum als höchstens sechs Jahre festzulegen.

Die italienische Regierung hat beantragt, gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 72/159/EWG ermächtigt zu werden, für das Gebiet des Mezzogiorno und die Depressionsgebiete Nord- und Zentralitaliens einschließlich der Berggebiete dieser Landesteile die Laufzeit der Betriebsentwicklungspläne auf höchstens neun Jahre festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Regierung wird ermächtigt, die Laufzeit der Betriebsentwicklungspläne im Gebiet des Mezzogiorno und in den Depressionsgebieten Nord- und Zentralitaliens einschließlich der Berggebiete dieser Landesteile auf höchstens neun Jahre festzulegen.

Artikel 2

Die Ermächtigung wird auf die Betriebsentwicklungspläne beschränkt, die in den Jahren 1976 und 1977 eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die italienische Regierung gerichtet.

Brüssel, den 13. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 4.